

**Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen, Förderschulen und Gymnasien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 16.12.2015 in der Fassung der ersten Änderung vom 12.04.2017 und der zweiten Änderung vom 20.04.2022

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studienfachs
  - § 3 Studienberatung
  - § 4 Zulassung zum Studium
  - § 5 Aufbau des Studienfachs
  - § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 7 Studienleistungen und Modulleistungen
  - § 8 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen
  - § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 10 Inkrafttreten
- Anlage (gemäß § 5) Studienfachübersicht

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Ergänzungsfachs Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen und Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2022/2023 das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

**§ 2  
Ziele des Studienfachs**

Im Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache werden folgende Kompetenzen erworben:

- (1) Vermittlung von theoretischem und praxisorientiertem Wissen aus dem Bereich Deutsch als Zweitsprache.
- (2) Das Ergänzungsfach ist ein wesentlicher Beitrag zur Professionalität zukünftiger Lehrkräfte in einer sich immer heterogener entwickelnden Schule.
- (3) Das Ergänzungsstudium ermöglicht Studierenden eine zusätzliche sprachlich-kommunikative Vermittlungs-Qualifikation, insbesondere zur Vermittlung von Unterrichtsstoff an Schülerinnen und Schüler mit einem Migrationshintergrund.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamts statt.

### **§ 4 Beginn, Dauer und Zulassung zum Studium**

(1) Das Studium ist ein Ergänzungsstudium über vier Semester, das jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden kann.

(2) Zum Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache können Studierende der Martin-Luther-Universität aller Fächer der Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen, Förderschule oder Gymnasien zugelassen werden, die über die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen verfügen. Studierende der Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen oder Gymnasien müssen nachweisen, dass sie im Grundlagenstudium und in beiden Lehramtsstudienfächern das dritte Fachsemester absolviert haben. Studierende des Studiengangs Lehramt an Förderschulen müssen in beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, im Grundlagenstudium sowie im Sekundarschulfach oder in den beiden Grundschulfächern das dritte Fachsemester absolviert haben. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Ergänzungsfach.

### **§ 5 Aufbau des Studienfachs**

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang, Abfolge der Module, Studienleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 27 AStPOLS erbracht werden müssen.

### **§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Veranstaltungsformen sind:

- (a) Vorlesung: bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.

- (b) Seminar: dient der gezielten Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen und führt in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (c) Projektseminar: dient der Vermittlung und Vertiefung von Lerninhalten und Methoden, die Lernende kompetenz- und handlungsorientiert einbinden.

## **§ 7**

### **Studienleistungen und Modulleistungen**

(1) Das Studium hat einen Umfang von 35 LP, davon entfallen 5 LP auf die mündliche Abschlussprüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

(2) Studienleistungen sind wesentliche Voraussetzungen für den Abschluss eines Moduls. Sie können auch nach der Modulprüfung erbracht werden. Formen von Studienleistungen sind:

- (a) Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten;
- (b) Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- (c) Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit;
- (d) Diskussionsleitung: die Vorbereitung und selbstständige Leitung einer Seminardiskussion;
- (e) Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbstständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
- (f) Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung;
- (g) Veranstaltungsvorbereitende und -nachbereitende Übungsaufgaben;  
Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Studieninhalten

(3) Formen von Modulleistungen sind:

- (a) Mündliche Prüfung: in der Regel von ca. 30 Minuten Dauer.
- (b) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 42.000 Textzeichen.
- (c) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer.
- (d) Portfolio: eine zielgerichtete, systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen, Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte.

(4) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Absatz 2 und 3 AStPOLS.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung im Ergänzungsfach bestimmt § 17 LPVO.

## **§ 8**

### **Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und

Modulelleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Modulleistung/Modulelleistung durch Aushang im Institut für Germanistik, beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Ergänzungsstudienfach Deutsch als Zweitsprache immatrikuliert ist und die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulelleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulelleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. der Modulelleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulelleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 9**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **[§ 10**

### **Inkrafttreten]**



**Anlage (gemäß § 5)  
Studienfachübersicht**

Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – 35 LP

Hinweis: gemäß § 7 Abs. 2 „Das Studium hat einen Umfang von 35 LP, davon entfallen 5 LP auf die mündliche Abschlussprüfung von etwa 60 Minuten Dauer.“

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungs- dauer in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
<b>Pflichtmodule (25 LP)</b>							
Linguistische Grundlagen für DaZ	nein	4	5	ja	K oder MP	nein	1.
Einführung in das Fach DaZ und die Fremdsprachendidaktik*	nein	4	5	ja	HA oder K oder MP oder Portfolio	ja	1./2.
Kompetenzentwicklung und -vermittlung im DaZ-Unterricht	ja	8	10	ja	MP	ja	2./3.
Interkulturelle Kompetenz*	nein	4	5	ja	HA oder K oder MP oder Portfolio	ja	3.
<b>Wahlpflichtmodule (5 LP)<sup>1</sup></b>							
Medien im Fremdsprachenunterricht*	ja	4	5	ja	HA oder K oder MP oder Portfolio	nein	3./4.
DaZ in Schule und Beruf	ja	4	5	ja	HA oder K oder MP oder Portfolio	nein	3./4.

\*Import LAGr

HA - Hausarbeit

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen eines der zwei Wahlpflichtmodule zum Erwerb der 5 LP (Medien im Fremdsprachenunterricht ODER DaZ in Schule und Beruf).

K - Klausur

MP - mündliche Prüfung